

## **LANDRATSAMT GÜNZBURG**

### **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;**

#### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest zur Einhaltung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen vom 09.12.2021**

Das Landratsamt Günzburg erlässt auf Grund von § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

für seinen Zuständigkeitsbereich folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Allgemeinverfügung „Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Geflügelpest; Anordnungen zur Einhaltung verstärkter Biosicherheitsmaßnahmen“, Az. 5651.0, wird mit Wirkung zum 05.05.2022 widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

#### **Weiterer Hinweis:**

- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener dieser Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Günzburg, Nr. 34, Az. 5651.0

Günzburg, den 05.05.2022

gez.

*Langer*  
*Regierungsdirektor*